

**„Kinder sind nicht nur die Hoffnung auf Morgen,
sondern auch die Freude im Heute.“**

Richtlinie der Gemeinde Am Ohmberg zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene

§ 1 - Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Am Ohmberg für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld.

§ 2 - Rechtsanspruch

Das Begrüßungsgeld der Gemeinde Am Ohmberg ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3 - Begrüßungsgeld

- (1) Jedes Kind, das während der Geltungsdauer dieser Richtlinie geboren wird und ab dem Tag der Geburt seine Hauptwohnung i. S. d. § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der Gemeinde Am Ohmberg nimmt, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ein Begrüßungsgeld. Auch jedes Kind das während der Geltungsdauer der bisherigen Richtlinie geboren wurde und noch kein Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes gestellt hat, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ein Begrüßungsgeld. Antrags- und Annahmefähigkeit für die Auszahlungen ist der/die Sorgeberechtigte.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass mindestens ein gesetzlicher Vertreter (Sorgeberechtigter) mindestens sechs Monate vor dem Tag der Geburt ohne Unterbrechung seine Hauptwohnung in der Landgemeinde Am Ohmberg gehabt hat. Zudem müssen das Kind und der/die Sorgeberechtigte/n ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Am Ohmberg mindestens ein Jahr über das Geburtsdatum des Kindes hinaus ohne Unterbrechung beibehalten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, auf Antrag des Betroffenen, über die Gewährung des Begrüßungsgeldes entscheiden. Der Antrag ist schriftlich an den Gemeinderat zu stellen.

§ 4 - Höhe des Begrüßungsgeldes

Das Begrüßungsgeld beträgt pro Kind einmalig 250,00 €.

§ 5 - Antrag

Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag (Anlage) gewährt. Der entsprechende Antrag ist in der Gemeindeverwaltung Am Ohmberg bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Am Ohmberg unter www.lg-am-ohmberg.de erhältlich.

§ 6 - Auszahlung

Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt bargeldlos in Form eines Gutscheines. Die Gutscheine können ausschließlich bei der Kreissparkasse Eichsfeld, sowie bei der Volksbank Mitte e. G. für eine Anlageform eigener Wahl zugunsten des Kindes eingelöst werden.

§ 7 - Rückzahlung

Wird der Hauptwohnsitz innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 außerhalb der Gemeinde Am Ohmberg verlegt (Wegzug aus der Landgemeinde), sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, den Betrag i. H. v. 250,00 € an die Landgemeinde Am Ohmberg zurück zu zahlen.

§ 8 - Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Richtlinie verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024.

Am Ohmberg, den 31.01.2023
Gemeinde Am Ohmberg

gez. Steinecke
Bürgermeister

- Siegel -